

Gleichzeitig ist zu beachten, daß die Beschuldigtenaussage wesentlich von der subjektiven Interessenlage des Beschuldigten beeinflußt wird, so daß in den Aussagen die objektive Realität verzerrt oder falsch widergespiegelt werden kann. Es gilt, sich diese Dialektik zwischen Bedeutung der Beschuldigtenaussage und ihren möglichen Fehlerquellen noch stärker zu eigen zu machen und sie in der Untersuchungspraxis auch umzusetzen. Das erfordert u. a. auch, Aussagen exakt, so wie sie gemacht wurden, zu dokumentieren.

Jeder Beschuldigte hat das Recht, Beweisanträge zu stellen (§§ 8, 61, 70 StPO).

Dieses Recht wird gewährt, um seine wirksame Mitwirkung an der "allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit" zu ermöglichen (§ 8 StPO).

Das Ziel der Beweisanträge Beschuldigter wird in der Regel sein, entlastende Fakten festzustellen.

Da wir jedoch die "Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht" (§ 101 StPO) aufzuklären haben, tragen auch auf Entlastung gerichtete Beweisanträge bei, die uns übertragenen Aufgaben bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu lösen.

Nur von dieser prinzipiellen Position aus ist es dem Untersuchungsführer möglich, bezüglich der Beweisanträge richtig zu handeln.

Zu diesem richtigen Handeln gehört:

1. den Beschuldigten zu Beginn der Untersuchung über sein grundsätzliches Recht, Beweisanträge zu stellen, zu belehren und diese Belehrung aktenkundig zu machen,